



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DER LEHRPERSONALVERORDNUNG

Bericht Lehrpersonalverordnung

Titel:	TEILREVISION DER LEHRPERSONALVERORDNUNG	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Bericht Lehrpersonalverordnung	Klasse:		FreigabeDatum:	24.11.16
Autor:	Patrick Meier	Status:		DruckDatum:	24.11.16
Ablage/Name:	12_Teilrevision LPV. Bericht 160307.docx			Registrierung:	2015.NWBID.63

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
2.1	Arbeitsplatz Schule. Entwicklung	4
2.2	Arbeitsgruppe	4
3	Konsultation Gemeinden	5
4	Vernehmlassung	6
5	Zentrale Revisionsinhalte	6
5.1	Lohnanpassungen für Lehrpersonen des Kindergartens mit Diplom Kinderarten / Unterstufe.....	6
5.2	Die Lehrpersonen der 1. und 4. Klasse erhalten eine Funktionslektion.....	7
5.3	Revision Kategorisierung der Musikschullehrpersonen.....	8
6	Finanzielle Auswirkungen	9

1 Zusammenfassung

Die Arbeit der Lehrpersonen in den Volksschulen des Kantons Nidwalden hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Nachdem die Lehrpersonalverordnung, welche im Wesentlichen die Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen regelt, auf Beginn des Schuljahres 2008/09 total revidiert worden war, ergab sich in verschiedenen Bereichen schon bald wieder ein Bedarf zur Überarbeitung.

Eine vom Bildungsdirektor eingesetzte Arbeitsgruppe, welche die Entwicklungen am Arbeitsplatz Schule analysierte, unterbreitete dem Regierungsrat im Frühling 2015 eine Vorlage zur Revision der Vollzugsverordnung betreffend die Lehrpersonen (Lehrpersonalverordnung, LPV; NG 165.117) zur Vernehmlassung. Diese ergab im Wesentlichen eine Zustimmung zu den drei zentralen Revisionsinhalten:

- der lohnmassigen Besserstellung der Lehrpersonen mit einem Diplom Kindergarten/Unterstufe, welche im Kindergarten unterrichten;
- der Ausrichtung einer Funktionslektion an alle Klassenlehrpersonen;
- der Berücksichtigung der neuen Ausbildungsgänge bei den Musikschullehrpersonen in der Verordnung.

2 Ausgangslage

2.1 Arbeitsplatz Schule. Entwicklung

Die Arbeit der Lehrpersonen in den Volksschulen des Kantons Nidwalden hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Die heutige Schulorganisation ist mit jener von 1990 nicht mehr zu vergleichen. Schulen sind heute geführte, mit hoher Autonomie ausgestattete betriebliche Einheiten. Die in den 90er Jahren angelegten Projekte zur notwendigen Schulentwicklung sind heute realisiert. Dazu zählen insbesondere

- die Umsetzung von erweiterten Lehr- und Lernformen,
- die Einführung von zwei Fremdsprachen in der Primarschule mit einer kompletten Neugestaltung der Stundentafel,
- die sukzessive Neuausrichtung einiger Lehrpläne wie Mensch und Umwelt, Ethik und Religion, Technisches und Textiles Gestalten,
- der Lehrplan für den Kindergarten sowie jener für die Fremdsprachen.

Seit der Jahrtausendwende wurde mit der generellen Einführung der Schulleitungen auch das gesamte Qualitätsmanagement des Kantons neu aufgestellt:

- Die Personalführung und -verantwortung und damit auch die Personalbeurteilung wurden den Schulleitungen übertragen;
- die einzelnen Schulen wurden zu einem internen Qualitätsmanagement verpflichtet und
- der Kanton verpflichtete sich im Bereich der externen Evaluation.

Geändert hat sich zudem die Ausbildung der Lehrpersonen, welche von der Sekundarstufe II auf die Tertiärstufe verlegt wurde, womit die neuen Lehrpersonen ab 2006 ein verändertes Profil aufwiesen. Auch die Beschulung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen erfuh eine Veränderung. Sie werden heute soweit wie möglich im Regelschulsystem integriert.

Die LPV, welche im Wesentlichen die Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen regelt, wurde auf Beginn des Schuljahres 2008/09 total revidiert. Dabei wurden die zentralen Entwicklungen der Vergangenheit berücksichtigt und insbesondere der Berufsauftrag für die Lehrpersonen detailliert festgelegt.

2.2 Arbeitsgruppe

Angesichts neuer Ansprüche setzte der Bildungsdirektor im April 2011 eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag ein, die Herausforderungen am *Arbeitsplatz Schule* darzustellen und Vorschläge zu allfälligen Anpassungen der Gesetzgebung zu unterbreiten.

Aufgrund des Wechsels in der Leitung des Amtes für Volksschulen und Sport im Sommer 2013 wurde die Arbeit unterbrochen. Im Januar 2014 wurde eine neue, breit abgestützte Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern des Amtes für Volksschulen und Sport, der Schulpräsidenten, der Schulleitungen, des Lehrerinnen- und Lehrerverbands Nidwalden (LVN), des Verbands Musikschulen Unterwalden (VMU) und der kantonalen Verwaltung eingesetzt. Es wurde ein Bericht erarbeitet, welcher die Arbeitsplatzsituation an der Volksschule darstellt.

3 Konsultation Gemeinden

Die Entwicklungen in der Volksschule des Kantons Nidwalden führten auch zu Veränderungen des Arbeitsplatzes Schule. Dabei ist festzustellen, dass die Anforderungen von Gesellschaft und Wirtschaft an die Volksschule zugenommen haben. Dabei geht es hauptsächlich um das Unterrichten, das Begleiten der Lernenden und das Führen einer Klasse. Die dadurch entstehende Belastung im Berufsumfeld der Schule wird sehr divergent beurteilt. In einer nicht repräsentativen Umfrage des Lehrerinnen- und Lehrerverbands des Kantons Nidwalden vom Februar 2014 wurden folgende Schwerpunkte erkannt:

- Tendenzuell steigende Klassengrössen (Mischklassen stellen eine Herausforderung dar)
- Heterogenität/Integration (grosse Leistungs-Bandbreite der Lernenden, verhaltensauffällige Lernende)
- Elternarbeit (Dokumentationen, Integration, Ansprüche der Eltern an die Schule)

Im Juni 2014 schlug die Arbeitsgruppe *Arbeitsplatz Schule* in ihrem Bericht die folgenden drei von ursprünglich zehn diskutierten Massnahmen zur Umsetzung vor:

- Lehrpersonen des Kindergartens mit Diplom Kindergarten/Unterstufe werden in das Lohnband 10 eingeteilt.
- Alle Lehrpersonen des Kindergartens (also auch jene ohne Diplom Kindergarten/Unterstufe werden in das Lohnband 10 eingeteilt.
- Klassenlehrpersonen der ersten bis vierten Primarklassen erhalten eine Funktionslektion zugesprochen.

Diese Vorschläge wurden in eine Anhörung der (Schul-)Gemeinden gegeben und wie folgt aufgenommen:

Massnahme	Ja	Nein
Lehrpersonen des Kindergartens mit Diplom Kindergarten / Unterstufe werden in Lohnband 10 eingeteilt.	7 Gemeinden: HER, ODO, BUO, EMT, STA, SST, DAL	3 Gemeinden: WOL, BEC, EMO
Alle Lehrpersonen des Kindergartens (also auch jene ohne Diplom Kindergarten/ Unterstufe) werden in Lohnband 10 eingeteilt.	3 Gemeinden: ODO, BUO, STA	7 Gemeinden: HER, WOL, BEC, EMT, EMO, SST, DAL
Klassenlehrpersonen des Kindergartens und der ersten bis vierten Klassen erhalten eine Funktionslektion zugesprochen.	7 Gemeinden: HER, DAL, BUO, EMT, EMO, STA, SST	3 Gemeinden: ODO, WOL, BEC

Ergänzungen:

- Ennetbürgen nahm an der Umfrage nicht teil, da die Auswirkungen der Massnahmen nicht abschätzbar schienen.
- Die Schulleiterkonferenz befürwortete an ihrer Sitzung vom 6. Mai 2015 alle drei Massnahmen.

Die Rückmeldungen aus der Anhörung wurden wie folgt in die weiteren Arbeiten einbezogen:

- Die Lehrpersonen des Kindergartens mit Diplom Kindergarten/Unterstufe werden in das Lohnband 10 eingeteilt.
- Die Klassenlehrpersonen des Kindergartens und der ersten bis vierten Primarklassen erhalten eine Funktionslektion zugesprochen.

- Der Ansatz, auch die Lehrpersonen des Kindergartens ohne Diplom Kindergarten/Unterstufe in Lohnband 10 einzuteilen, *wird nicht weiter verfolgt*.
- Neu wurde das Anliegen aufgenommen, die heutigen Ausbildungsgänge der Musikschullehrpersonen im Anhang der LPV anzupassen.

Die drei verbliebenen Massnahmen wurden durch die Schulpräsidentenkonferenz vom 11. Dezember 2014 zur Kenntnis genommen und zur Umsetzung empfohlen.

4 Vernehmlassung

Mit Beschluss vom 31. März 2015 nahm der Regierungsrat den Bericht der Arbeitsgruppe *Arbeitsplatz Schule* zur Kenntnis. Zu den darin vorgeschlagenen Anpassungen der LPV entschied der Regierungsrat ein breit angelegtes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen und beauftragte die Bildungsdirektion mit der Umsetzung.

Den drei vorgeschlagenen Revisionsinhalten wurde wie folgt zugestimmt:

- Der Einteilung der Kindergartenlehrpersonen mit Diplom Kindergarten/Unterstufe in Lohnband 10 stimmen die eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmer (VT) mit 10 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen (STA, FDP) zu. Fünf Gemeinden sprechen sich für die Lohnbandanpassung aus, fünf lehnen diese ab und eine Gemeinde enthält sich der Stimme.
- Die Vernehmlassungsteilnehmenden sprechen sich mit 11 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen (STA, FDP) dafür aus, dass die Klassenlehrpersonen des Kindergartens und der 1. bis 4. Primarklassen eine Funktionslektion zugesprochen erhalten. 6 Gemeinden unterstützen die Einführung einer Funktionslektion, 4 Gemeinden lehnen dies ab und eine Gemeinde enthält sich der Stimme.
- Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden ist damit einverstanden, dass die LPV mit den neuen Namensgebungen von Ausbildungsgängen der Musiklehrpersonen ergänzt wird.

5 Zentrale Revisionsinhalte

5.1 Lohnanpassungen für Lehrpersonen des Kindergartens mit Diplom Kindergarten / Unterstufe

An den pädagogischen Hochschulen der Zentralschweiz existieren keine separaten Ausbildungen für Kindergartenlehrpersonen mehr. Das Lehrdiplom für den Kindergarten ist mit jenem für die Unterstufe der Primarschule kombiniert. Lehrpersonen, welche im Kindergarten unterrichten und über das Diplom Kindergarten/Unterstufe verfügen, sollen neu in das Lohnband 10 eingeteilt werden.

Dass der Anspruch der Kindergartenlehrpersonen berechtigt ist, hat sich im Kanton Aargau gezeigt, wo das Verwaltungsgericht im Januar 2014 zum Schluss gekommen ist, dass die Kindergartenlöhne von diskriminierenden Elementen geprägt sind und deshalb neu festgelegt werden müssen. Die Folgen dieses Entscheids: Die Löhne der Kindergärtnerinnen müssen schrittweise den Löhnen der Primarlehrpersonen angepasst werden. Und aus den gleichen Gründen werden auch im Kanton Luzern die Löhne der Kindergartenlehrpersonen auf Schuljahr 2016/17 denjenigen der Primarlehrpersonen angeglichen.

Gemäss Anhang 2 der LPV ist von folgenden Lohnbandwerten (L9 und L10) auszugehen:

Band	L9	L10
Funktionswert	27	28
Funktionslohn (5/8 des theoretischen Bandmaximums der Lohnleitlinie)	5'400 CHF	5'670.—
Effektiver Höchstbetrag des Erfahrungslohnanteils	2'756 CHF	2'894.—
Erreichbarer Maximallohn in % des Bandmaximums	94.4 %	94.4 %
Maximum auf Lohnleitlinie	8'156 CHF	8'564.—

Die Überführung von Lohnband 9 in Lohnband 10 erfolgt im Rahmen der Entwicklung, welche sich gemäss Anhang 3 der LPV mittels des Lohnsystems für Positionen unterhalb der Lohnleitlinie automatisch im Lauf der kommenden Jahre ergibt.

Pro betroffene Kindergartenlehrperson muss – ausgehend vom erreichbaren Maximallohn – mit einem Mehrbetrag von ca. 407 CHF/Monat gerechnet werden. Das ergibt inklusive dreizehntem Monatslohn einen maximalen Betrag von rund 5'291 CHF pro Person und Jahr.

Bei der folgenden Schätzung der Kosten für die Lohnanpassung bei Lehrpersonen mit Diplom Kindergarten/Unterstufe wird auf die Voraussetzungen einer Mustergemeinde abgestellt: Wenn die Mehrkosten pro betroffene Kindergartenlehrperson auf Abteilungen umgelegt werden, ergeben sich pro Kindergartenabteilung 2'750 CHF pro Jahr. Dies erlaubt eine hochgerechnete Schätzung der Kosten aller Gemeinden:

Gemeinden	Anzahl Abteilungen(Stand: SJ 2014/15)	geschätzte maximale Kosten pro Gemeinde (CHF)
BEC	3	8'000.—
BUO	5	14'000.—
DAL	2	5'500.—
EMT	1	3'000.—
EBÜ	4	11'000.—
EMO	2	5'500.—
HER	4	11'000.—
ODO	4	11'000.—
STA	8	22'000.—
SST	4	11'000.—
WOL	3	8'000.—
Total	40	110'000.—

Im Kanton Nidwalden ist von rund 40 Abteilungen des Kindergartens auszugehen, so dass insgesamt jährliche Mehrkosten von rund 110'000 CHF für die Massnahme resultieren.

5.2 Die Lehrpersonen der 1. und 4. Klasse erhalten eine Funktionslektion

Die heutige Schule baut auf einem sehr gut funktionierenden Klassenlehrperson-System auf. Die Funktion der Klassenlehrperson ist allerdings mit erheblichem Mehraufwand verbunden. So koordiniert die Klassenlehrperson viele Prozesse, die mit ihrer Klasse bzw. deren Schülerinnen und Schülern zusammenhängen. Sie stellt die Zeugnisse aus, führt die Standort- und Übertrittsgespräche mit Eltern und Schülern durch, ist zuständig für die Schulreise sowie die meisten administrativen Belange ihrer Klasse. In Anhang 1 der aktuell gültigen LPV ist daher die Unterrichtsverpflichtung der 5.- und 6.-Klass- sowie der Lehrpersonen der Orientierungsschule um eine Lektion vermindert. Die bisherige Begründung, aufgrund des Übertritts von

der Primarstufe in die Sekundarstufe I nur den 5.- und 6.-Klass-Lehrpersonen die Unterrichtsverpflichtung zu reduzieren, ist heute nicht mehr haltbar. Deshalb sollten auch die Klassenlehrpersonen des Kindergartens und der 1. bis 4. Primarklassen für ihre Mehrarbeit mit einer Funktionslektion entschädigt werden. Aufgrund der finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden spricht sich der Regierungsrat für einen Kompromiss aus: Die Klassenlehrpersonen der 1. bis 4. Primarklassen erhalten eine Funktionslektion und die Lehrpersonen des Kindergartens mit Diplom Kindergarten / Unterstufe werden in das Lohnband 10 eingereiht.

Die Situation in den Zentralschweizer Kantonen sieht wie folgt aus: Der Kanton Luzern hat die zweite Funktionslektion für Klassenlehrpersonen bereits auf das Schuljahr 2015/2016 umgesetzt. Für den Kanton Zug ist dieser Schritt auf Schuljahr 2016/2017 geplant. Die Kantone Obwalden und Uri setzen für die Klassenlehrperson je eine Lektion vom Kindergarten bis zur Orientierungsschule ein, wobei Überlegungen zu einer zweiten Lektion angestellt werden. Im Kanton Schwyz erhalten die Klassenlehrpersonen der Volksschule ohne Kindergarten je eine Funktionslektion.

Die auch für Nidwalden erwogene Funktionsentlastung im Umfang von zwei Lektionen für alle Klassenlehrpersonen fand bei der Mehrheit der Arbeitsgruppe keine Zustimmung.

Für die Einführung einer Funktionslektion für die Klassenlehrpersonen der 1. bis 4. Primarklasse muss mit folgenden Beträgen gerechnet werden:

Gemeinden	1.- 4. Primar	Kosten (CHF) auf Basis 4'000 / Lektion
BEC	12	48'000.—
BUO	19	76'000.—
DAL	8	32'000.—
EMT	3	12'000.—
EBÜ	9	36'000.—
EMO	13	52'000.—
HER	14	56'000.—
ODO	12	48'000.—
STA	26	104'000.—
SST	13	52'000.—
WOL	9	36'000.—
Total	138	552'000.—

Anmerkung: Der Betrag pro Gemeinde basiert auf den effektiven durchschnittlichen Kosten von 4'000 CHF pro Lektion einer Primarlehrperson in einer Mustergemeinde. Die effektiven Kosten in den Gemeinden können davon leicht abweichen.

5.3 Revision Kategorisierung der Musikschullehrpersonen

Die neugeschaffenen Lehrgänge für Instrumentalunterricht und Sologesang an den Musikhochschulen müssen aus formalen Gründen in der Lohnband-Einreihung der LPV abgebildet werden.

Diese Einführung zieht keine Kostenfolge nach sich und kann in die heute gültige Regelung in der LPV der Musikschullehrpersonen aufgenommen werden.

Die entsprechende neue Einteilung der Lehrpersonen für Instrumentalunterricht und Sologebung gliedert sich wie folgt:

Kat.	Qualifikation	Lohnband
1	Lehrpersonen mit staatlich anerkanntem Berufsdiplom - Master of Arts in Musikpädagogik - Master of Arts in Music (Dirigieren) ausgenommen bei Erteilung von Instrumentalunterricht - Lehrdiplom staatlich anerkannter Musikberufsfachschulen	12
1a	- Master of Arts in Performance (Konzertdiplom) - Master of Arts in Specialized Music Performance (Solistendiplom)	11
1b	- Rhythmikdiplom vierjährige Ausbildung - Rhythmikdiplom zweijährige berufsbegleitende Ausbildung kombiniert mit Primarlehrerdiplom	10
2	Lehrpersonen mit musikpädagogischer Ausbildung - Bachelor of Arts in Music - Diploma of Advanced Studies (DAS) mit Diplom einer pädagogischen Hochschule - Master of Arts in Music (Dirigieren); bei Erteilung von Instrumentalunterricht - Primarschul- oder Kindergartendiplom mit anerkannter Zusatzausbildung im Grundschulbereich	9
3	Weitere Lehrpersonen - Studierende Bachelor of Arts in Music - Übrige Lehrpersonen	6 5 / 3

Die Kategorie 3 „übrige Lehrpersonen“ wurde gemäss der heute gültigen Verordnung belassen.

6 Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Massnahmen haben zu Lasten der Gemeinden folgende finanziellen Auswirkungen:

Massnahmen	Kosten
Lehrpersonen, welche im Kindergarten unterrichten und das Diplom Kindergarten / Unterstufe besitzen, werden in Lohnband 10 (= Primarschule) eingeteilt.	110'000.—
Die Klassenlehrpersonen der 1. bis 4. Klasse der Primarschule erhalten eine Funktionslektion.	552'000.—
Neue Ausbildungsgänge der Musiklehrpersonen in der LPV anpassen.	—
Total	662'000.—

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Ueli Amstad

Landschreiber

Hugo Murer